

Einschreiben mit Rückschein

Beitragsnummer

Sehr geehrt

Sie erhalten nunmehr folgende(n)

A. Widerspruchsbescheid

und

B. Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung

A. WIDERSPRUCHSBESCHEID:

auf die Widersprüche vom _____ und _____ gegen die Beitragsbescheide des Bayerischen Rundfunks vom _____ und _____ ergeht folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID

1. Der Widerspruch vom _____ gegen den Beitragsbescheid des Bayerischen Rundfunks vom _____ wird als unzulässig zurückgewiesen. Der Widerspruch vom _____ gegen den Beitragsbescheid des Bayerischen Rundfunks vom _____ wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Kosten für diesen Widerspruchsbescheid werden nicht erhoben.

G r ü n d e:

I.

Am wurde der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice vom Einwohnermeldeamt darüber informiert, dass Sie unter der o.g. Anschrift seit gemeldet sind. Daraufhin informierte Sie der Beitragsservice am und in sog. Mailingbriefen darüber, dass seit Januar 2013 für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu zahlen sei und bat um Anmeldung Ihrer Wohnung. Nachdem jedoch auf die Mailingbriefe keine Antwort erfolgte, wurde Ihnen mit Schreiben vom die Anmeldung Ihrer Wohnung ab unter der zugeteilten privaten Beitragsnummer bestätigt.

Am erstellte der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice einen Kontoauszug mit einer Zahlungsaufforderung über rückständige Rundfunkbeiträge in Höhe von EUR für den Zeitraum bis Am erfolgte zusätzlich eine Zahlungserinnerung über rückständige Rundfunkbeiträge in Höhe von EUR.

Da Sie die fälligen Rundfunkbeiträge nicht entrichteten, setzte der Bayerische Rundfunk mit Beitragsbescheid vom rückständige Rundfunkbeiträge für den Zeitraum bis in Höhe von EUR sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von 8,00 EUR in Höhe von insgesamt EUR fest.

Mit Schreiben vom legte Widerspruch beim Bayerischen Rundfunk gegen den Beitragsbescheid vom ein. Darüber hinaus beantragte die Aussetzung der Vollziehung des Beitragsbescheides. Eine Vollmacht wurde nicht vorgelegt.

ist der Ansicht, dass keine zwingenden Gründe zur Zahlung der Rundfunkbeiträge erkennbar seien, da die Rundfunkanstalten über Mehreinnahmen in Milliardenhöhe verfügen. Auch sei die Zahlungsverpflichtung eine unbillige Härte, da einige seiner Grundrechte (Artikel 1 bis 19 GG) verletzt seien. Außerdem dürfe nach Art 19 (2) GG ein Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Dieser Artikel werde missachtet, da die Gesetze zum Rundfunkbeitrag gegen mehrere Artikel des Grundgesetzes verstoßen würden. Schließlich wendet sich gegen die Festsetzung des Säumniszuschlages, da erst durch Nichtzahlung

Brief vom

ein Beitragsbescheid ergehe, um dann auf den Rechtsweg Widerspruch einlegen zu können. Daher sei der „§ 10 Abs. 5 RBStV nach § 44 (2) BVwVFG Abs.5 nichtig, wenn erst bei Rückständen die Beiträge mittels Beitragsbescheid festzusetzen sind, weil es mit Bußgeld geahndet werden kann § 12 (2) RBStV“.

Da keine Zahlung der Rundfunkbeiträge erfolgte, setzte der Bayerische Rundfunk für den Folgezeitraum von bis mit **Beitragsbescheid vom** rückständige Rundfunkbeiträge in Höhe von EUR sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von 8,00 EUR in Höhe von insgesamt EUR fest.

Mit Schreiben vom – Eingang beim Bayerischen Rundfunk am - legten Sie und **Widerspruch** gegen den Beitragsbescheid vom 01.08.2014 ein. In Ihrer Widerspruchsbegründung wurden die am 01.08.2014 vorgebrachten Argumente wortwörtlich wiederholt. Dem Widerspruch war eine Vollmacht für beigefügt gegen den Bescheid des Bayerischen Rundfunks vom 01.08.2014 Widerspruch zur Niederschrift einzulegen.

II.

Der Widerspruch vom durch gegen den Bescheid vom ist bereits unzulässig und daher zurückzuweisen, da Vertreter ohne Vollmacht war. Die Vollmacht vom bezog sich nur auf die Widerspruchseinlegung gegen den Bescheid vom. Obgleich der Widerspruch vom als unzulässig zurückgewiesen wird, sei der Vollständigkeit halber - rein hilfsweise und vorsorglich - ohne dass es rechtlich darauf ankäme, auch noch die Unbegründetheit dargelegt.

Ihr Widerspruch vom ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Die Beitragsbescheide vom sowie sind rechtmäßig und verletzen Sie nicht in Ihren Rechten. Sie sind verpflichtet, die in den Beitragsbescheiden festgesetzten Rund-

funkbeiträge sowie die festgesetzten Säumniszuschläge an den Bayerischen Rundfunk zu entrichten.

1. Festsetzung von Rundfunkbeiträgen

Rechtsgrundlage für die Festsetzung rückständiger Rundfunkbeiträge ist der seit geltende Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), eingeführt durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (GVBl. 12/2011, S. 258 ff.), der am in Kraft getreten ist.

„Seit dem 1. Januar 2013 ist im privaten Bereich grundsätzlich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro im Monat zu entrichten“ (so ausdrücklich Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 03.12.2013 – 7 ZB 13.1817).

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 15.05.2014 – Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Rz. 62) hat festgestellt:

„Die Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung (§ 2 Abs. 1 RBStV) (...) ist verfassungsgemäß. Sie verstößt weder gegen die Rundfunkempfangsfreiheit (1.) noch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (2.) und den allgemeinen Gleichheitssatz (3.) oder das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen (4.).“

Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de>. Gemäß Art. 29 BayVerfGH sind alle bayerischen Behörden und Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

Auch der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.05.2014 – VGH B 35/12, S. 52) hat bestätigt, dass

„die Neugestaltung der Rundfunkfinanzierung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (begegnet)“.

Die Entscheidung ist veröffentlicht unter <http://www.mjv.rlp.de/Gerichte/Verfassungsgerichtshof>.

Dieser Linie folgen im Übrigen auch die Verwaltungsgerichte – sowohl in Bayern (z. B. VG Würzburg, Urt. v. 24.07.2014 – W 3 K 13.926; VG Bayreuth, Beschl. v. 17.07.2014 – B 3 S 14.420; **VG München, Urt. v. 11.07.2014 – M 6a K 14.2444**; VG Regensburg, Urt. v. 16.07.2014 – RO 3 K 14.943; VG Ansbach, Urt. v. 25.07.2013 – AN 14 K 13.00535; bestätigt durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 03.12.2013 – 7 ZB 13.1817) als auch bundesweit (z. B. VG Hamburg, Urt. v. 17.07.2014 – 3 K 5371/13; VG Oldenburg, Urt. v. 15.07.2014 – 1 A 265/14; VG Halle, Urt. v. 07.07.2014 – 6 A 259/13 HAL; VG Freiburg, Urt. v. 02.04.2014 – 2 K 1446/13; VG Gera, Urt. v. 19.03.2014 – 3 K 554/13 Ge; VG Bremen, Urt. v. 20.12.2013 – 2 K 605/13; VG Potsdam, Urt. v. 18.12.2013 – VG 11 K 2724/13).

Grundrechte werden durch den RBStV in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet, so dass Art. 19 Abs. 2 GG nicht verletzt ist. Der Schutzbereich von Grundrechten ist überhaupt nicht berührt.

1. Wie der *Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH)*, Entscheidung vom 15.05.2014 – Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Rn. 63 f.) festgestellt hat, ist das Grundrecht auf **Rundfunkempfangsfreiheit bzw. Informationsfreiheit** (vgl. Art. 112 Abs. 2 Bayerische Verfassung, Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Halbs. 2 GG) nicht verletzt: "Nach Art. 112 Abs. 2 BV sind Beschränkungen des Rundfunkempfangs sowie des Bezugs von Druckerzeugnissen unzulässig. Damit wird das Recht gewährleistet, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Dieses Grundrecht der Informationsfreiheit in seiner besonderen Ausprägung als Rundfunkempfangsfreiheit wird durch den Rundfunkbeitrag weder unmittelbar noch mittelbar wegen seiner finanziellen Wirkungen beeinträchtigt. Der Einzelne wird durch die Beitragserhebung nicht gehindert oder verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Informationsquelle zu benutzen."
2. Nach Ansicht des *BayVerfGH* (Entscheidung vom 15.05.2014 – Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Rn. 66) ist auch "nicht berührt (...) Art. 101 BV (...) in der Ausprägung als **Berufsfreiheit** (vgl. VerfGH vom 24.5.2012 BayVBl 2013, 431/432), weil die Beitragspflicht auch im nicht privaten Bereich weder unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit noch objektiv berufsregelnde Tendenz erkennen lässt."
3. Auch eine Verletzung der **Religionsfreiheit** scheidet nach Ansicht der Gerichte aus. Das *VG Bayreuth* (Gerichtsbescheid vom 24.06.2014 – B 3 K 14.230) führt hierzu aus:

"Der Kläger wird schließlich nicht in seiner Religionsfreiheit nach Art. 4 GG verletzt (VG Stuttgart, Urteil vom 17.02.1999, Az. 3 K 3215/98). Er hat schon nicht vorgetragen, welcher Religion er angehört (bzw. nicht angehört) und inwieweit ihn die Rundfunkbeitragspflicht daran hindert, seine Religion (nicht) auszuüben. Soweit er Fernsehsendungen mit bestimmten Inhalten ablehnt, braucht er sie nicht anzusehen."

Und das VG München (Urt. v. 11.07.2014 – M 6a K 14.2444) hat festgestellt:

„Dem Beklagten ist zuzustimmen, dass nicht verifizierbare Kriterien – wie die vom Kläger unsubstantiiert vorgetragene weltanschaulichen, religiösen und psychologischen Gründe – in einem nach dem Gebot der Lastengleichheit zu vollziehenden Abgabenrecht keine Rolle spielen können. Dem Kläger steht es frei, die Programmangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu nutzen oder nicht.“

Auch das VG Hamburg (Urt. v. 17.07.2014 – 3 K 5371/13) hat festgestellt:

Das Grundrecht aus Art. 4 GG garantiert die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie das Recht der ungestörten Religionsausübung. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG schützt sowohl die positive wie auch die negative Äußerungsform der Glaubensfreiheit (BVerfG, Urt. v. 24.9.2003, 2 BvR 1436/02, juris Rn. 37, 46; BVerfG, Beschl. v. 16.5.1995, 1 BvR 1087/91, juris Rn. 34). Durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags wird der Schutzbereich der Glaubensfreiheit nicht berührt. Die Zahlung einer Abgabe – hier des Rundfunkbeitrags – ist als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch Sendungen mit religiösen Inhalten enthält. Die Glaubensfreiheit wird durch die Zahlung einer Abgabe nur berührt, soweit diese gerade die Finanzierung einer Glaubensgemeinschaft oder eines religiösen Bekenntnisses bezweckt. Die allgemeine Pflicht zur Zahlung einer Abgabe ohne eine solche Zweckbindung berührt regelmäßig nicht den Schutzbereich der Glaubensfreiheit des Abgabenschuldners (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.6.2003, 2 BvR 1775/02, juris Rn. 3; BVerfG, Beschl. v. 26.8.1992, 2 BvR 478/92, juris Rn. 3 – Pflicht zur Steuerzahlung berührt nicht Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG). Der Rundfunkbeitrag bezweckt allgemein die funktionsgerechte Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine weitergehende, inhaltliche Zweckbindung ist mit dem Rundfunkbeitrag nicht verbunden. Der Rundfunkbeitrag dient insbesondere nicht der Förderung bestimmter religiöser Glaubensgemeinschaften. Vielmehr hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk aufgrund seines öffentlichen Auftrags die Vielfalt der Meinungen im Rundfunk möglichst vollständig widerzuspiegeln. Hierzu gehört auch, dass religiöse Inhalte gesellschaftlich relevanter Glaubensgemeinschaften angemessenen Ausdruck finden.

4. Auch der Schutzbereich der **Eigentumsfreiheit** nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist nicht verletzt. Hierzu hat das VG München (Urt. v. 11.07.2014 – M 6a K 14.2444) ausgeführt:

"Ergänzend ist anzumerken, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof seine Prüfung im Popularklageverfahren auf alle in Betracht kommenden Normen der Bayeri-

schen Verfassung erstreckt, selbst wenn sie von der Antragspartei nicht als verletzt bezeichnet worden sind oder wenn sie keine Grundrechte verbürgen (Rn. 60). Nachdem in der Entscheidung vom 15. Mai 2014 eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Eigentumsrechts nach Art. 103 Abs. 1 BV nicht stattfand, ist offensichtlich, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof noch nicht einmal dessen Schutzbereich durch die Rundfunkbeitragspflicht als berührt angesehen hat. Gleichmaßen hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 13. Mai 2014 (VGH B 35/12 – juris) auf eine Verfassungsbeschwerde gegen den RBStV hin den Schutzbereich unter anderem der Eigentumsfreiheit nach der Verfassung für Rheinland-Pfalz – LV – als schon gar nicht berührt erachtet und die Verfassungsbeschwerde insoweit als unzulässig angesehen (juris Rn. 37, 53). Die Rundfunkbeiträge hätten keine übermäßig belastende oder gar erdrosselnde Wirkung. Auch knüpfte die Abgabepflicht nicht an den Hinzuerwerb von Eigentum oder den Bestand des Hinzuerworbenen an (juris Rn. 54). Von daher ist ein verfassungswidriger Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 103 Abs. 1 BV nicht ersichtlich."

5. Hinsichtlich der **allgemeinen Handlungsfreiheit** ist zu berücksichtigen, dass diese "durch Art. 101 BV nur innerhalb der Schranken der Gesetze gewährleistet (ist). Hierzu zählen sämtliche Rechtsvorschriften, die mit der Bayerischen Verfassung einschließlich den aus Art. 101 BV selbst resultierenden Schranken, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in Einklang stehen (vgl. VerfGH vom 24.11.1989 VerfGHE 42, 156/165; vom 9.11.2004 VerfGHE 57, 161/166; vom 25.6.2010 VerfGHE 63, 83/96)." (BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014 – Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, RN. 67). Dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit der Verfassung in Einklang steht, haben sowohl der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* als auch der *Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz* (Urteil vom 13.05.2014 – VGH B 35/12) bestätigt. Gemäß Art. 29 BayVerfGH sind alle bayerischen Behörden und Gerichte an die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gebunden. Dass das Zitiergebot nicht für solche Gesetze gilt, die Art. 2 Abs. 1 GG einschränken, weil nahezu jedes Gesetz die Allgemeine Handlungsfreiheit berührt, entspricht im Übrigen der herrschenden Meinung im Schrifttum wie auch der Rechtsprechung. Andernfalls würde "Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG seiner Warn- und Besinnungsfunktion beraubt, die Nennung zum Ritual erstarren und aus der Formvorschrift eine reine Förmlichkeit" (so *Stern*, Staatsrecht III/2, S. 753 m. w. N.).

Nach alledem ist Art. 19 GG nicht verletzt, sodass sich der RBStV auch unter diesem Aspekt als verfassungskonform erweist.

Etwaige Mehreinnahmen aus dem neuen Rundfunkbeitrag werden auf die nächste Beitragsperiode angerechnet (§ 3 Abs. 2 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag). Die Senkung des Rundfunkbeitrags ab 2015 wird den Spardruck der Anstalten nochmals verstärken. Neben der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) wachen die Rechnungshöfe, die Gremien und

externe Wirtschaftsprüfer darüber, dass die Rundfunkbeiträge nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden.

Das *Verwaltungsgericht Augsburg* (Urt. v. 07.09.2009 – Au 7 K 08.971, bestätigt durch *BayVGH*, Beschl. v. 24.03.2010 – 7 ZB 09.2690) hat zutreffend festgestellt, dass der Gesetzgeber

„die Interessen der Rundfunkteilnehmer treuhänderisch wahr(nimmt), indem er durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ermitteln lässt und gewährleistet, dass dieser sich auf das zur Erfüllung des Grundversorgungsauftrags Erforderliche beschränkt“.

Die Festsetzung der Beitragshöhe auf monatlich 17,98 EUR basiert auf den plausiblen Berechnungen der KEF, die der Bayerische Landtag bei der Verabschiedung des 15. RÄStV zu Grunde legen durfte. Zur Beitragshöhe hat der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* (Entscheidung vom 15.05.2014 – Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12, Rn. 83 f.) festgestellt (Unterstreichungen durch den Bearbeiter):

„(2) Der Rundfunkbeitrag ist der Höhe nach kompetenzrechtlich im Verhältnis zur Steuer gerechtfertigt durch die anerkannten Zwecke der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs (vgl. BVerfGE 108, 1/18). Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber bei der Abgabebemessung den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum (BVerfGE 132, 334 Rn. 51) überschritten haben könnte.

Der Rundfunkbeitrag ist seiner Zweckbestimmung nach darauf beschränkt sicherzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Funktion als Grundversorgung in der gegenwärtigen Rundfunkordnung ungeschmälert erfüllen kann. Dementsprechend sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter verpflichtet, sich im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags zu halten und den aus den Programmentscheidungen abgeleiteten Finanzbedarf zutreffend und in Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln (vgl. BVerfGE 90, 60/102 f.). Die Einhaltung dieser Verpflichtung unterliegt ihrerseits einer externen Kontrolle, wie sie im Rundfunkstaatsvertrag im Einzelnen ausgestaltet ist. Nach dessen § 14 Abs. 1 wird der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschließlich der damit verbundenen Rationalisierungspotenziale, auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter durch die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) geprüft und ermittelt. Durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist die Höhe des Rundfunkbeitrags auf monatlich 17,98 € festgesetzt worden (§ 8 RFinStV). Das entspricht der Summe von monatlicher Grundgebühr (5,76 €) und Fernsehgebühr (12,22 €), die bis zum 31. Dezember 2012 auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrags erhoben wurden. Schon deshalb liegt die Annahme fern, der Rundfunkbeitrag stehe der Höhe nach in grobem Missverhältnis zu den verfolgten Beitragszwecken und diene insoweit, wie ei-

ne Steuer, der „voraussetzungslosen“ Einnahmeerzielung des Staates. Aufgrund der Umstellung von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag bestehen zwangsläufig erhebliche Unsicherheiten bei der Prognose des Aufkommens für die erste Beitragsperiode 2013 bis 2016, wie sie die KEF im Rahmen des Auftrags nach § 3 RFinStV in ihrem 18. Bericht von Dezember 2011 im Einzelnen dargestellt hat (Tz. 378-443). Wegen der Ausdehnung der Abgabentatbestände und der Verringerung von Vollzugsdefiziten sind zwar zwangsläufig **Mehreinnahmen** zu erwarten. So schätzt die KEF in ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 bei weiterhin unsicherer Datenlage, dass die Einnahmen aus den Rundfunkbeiträgen im Kalkulationszeitraum 2013 bis 2016 um 1.381 Mio. € höher sein werden als die Ist-Erträge aus den Teilnehmergebühren im Zeitraum 2009 bis 2012 in Höhe von 29.433 Mio. € (Tz. 273-324). Das von der Antragstellerin im Verfahren Vf. 24-VII-12 vorgelegte Privatgutachten gelangt auf der Grundlage der im Dezember 2010 öffentlich verfügbaren Daten zu dem Ergebnis, dass bei „konsequenter (d. h. vollzugsdefizitloser) Umsetzung“ des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags mit einem Einnahmeplus von mindestens 800 Mio. € jährlich, also 3.200 Mio. € im Zeitraum 2013 bis 2016, zu rechnen sei. Gleichwohl musste der Gesetzgeber bei der Beitragsbemessung keineswegs davon ausgehen, dass die zu erwartenden Einnahmen den Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beachtlich und auf Dauer übersteigen würden. Abgesehen davon, dass eine vollständige Beitrags-erhebung ohne Ausfälle unrealistisch erscheint, hat die KEF für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 einen ungedeckten Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von 304,1 Mio. € festgestellt (18. KEF-Bericht Tz. 1). Im Übrigen ist einer etwaigen Kostenüberdeckung dadurch Rechnung getragen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 RFinStV Überschüsse am Ende der Beitragsperiode vom Finanzbedarf für die folgende Beitragsperiode abgezogen werden müssen. § 3 Abs. 8 RFinStV bestimmt zudem, dass die KEF den Landesregierungen mindestens alle zwei Jahre einen Bericht erstattet, in dem insbesondere zu der Frage Stellung zu nehmen ist, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des Rundfunkbeitrags notwendig ist. Nach Nr. 2 der Protokollerklärung, die alle Länder dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag beigefügt haben, soll unmittelbar im Anschluss an den inzwischen vorgelegten 19. KEF-Bericht eine Evaluierung durchgeführt werden, die insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtbetrag umfasst. Dabei sollen auch die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft werden. Mit Blick auf diese – auch normativen – Absicherungen einer bedarfsgerechten Rundfunkfinanzierung ist gegenwärtig nichts dafür ersichtlich, dass die Abgabe nach ihrer Ausgestaltung auf die Erzielung von Überschüssen oder gar Einnahmen für den allgemeinen Finanzhaushalt ausgerichtet sein und dadurch den Typ einer Steuer annehmen könnte.“

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass sich die Festsetzung des Rundfunkbeitrags als verfassungskonform erweist. Die aufgezeigten Anforderungen an das Verfahren wurden eingehalten.

2. Festsetzung des Säumniszuschlages

Der Säumniszuschlag wurde auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i.V.m. § 11 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19.12.2012 (StAnz Nr. 51-52/2012, in Kraft getreten zum 01.01.2013) festgesetzt. Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird mit den Beitragsrückständen zugleich ein Säumniszuschlag von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 EUR festgesetzt. Der Rundfunkbeitrag ist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 RBStV monatlich geschuldet. Die festgesetzten Rundfunkbeiträge waren fällig, da der monatlich geschuldete Rundfunkbeitrag nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV in der Mitte eines Dreimonatszeitraumes für jeweils drei Monate zu leisten ist. Der danach gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung festgesetzte Mindestbeitrag in Höhe von 8,00 EUR ist mit Blick auf die Funktion des Säumniszuschlages als verhältnismäßig zu erachten. Der Säumniszuschlag ist ein „Druckmittel eigener Art“ zur Durchsetzung fälliger Abgaben. Daneben können über den Säumniszuschlag auch allgemeine Verwaltungsaufwendungen abgegolten werden, die durch die Verwaltung und Erhebung rückständiger Beiträge entstehen. Die zuletzt genannte Funktion ist jedoch in erster Linie durch die Erhebung von (Verwaltungs-)Kosten zu erfüllen, zu der ebenfalls gesondert ermächtigt wird. Dagegen dient der Säumniszuschlag nicht dem Ersatz von Säumniszinsen, die ebenfalls gesondert angesetzt werden können. Zur Erfüllung der genannten Funktionen erweist sich der Säumniszuschlag als geeignet, erforderlich und noch angemessen. Die Funktion als besonderer Anreiz zur rechtzeitigen Zahlung kann durch den Säumniszuschlag jedoch nur effektiv erfüllt werden, wenn gerade auch bei geringeren Beitragsschulden noch ein spürbarer Zuschlag zu der Beitragsschuld festgesetzt werden kann. Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass „hinsichtlich der sich dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ergebenden Beitragspflicht keine gesonderte Festsetzung durch einen rechtmittelfähigen Bescheid erforderlich (ist)“ (so ausdrücklich Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Ur. v. 13.05.2014 – VGH B 35/12). Die Beitragspflicht entsteht und besteht also kraft Gesetzes. Die Beiträge werden nicht erst dann fällig, wenn eine Rechnung oder gar ein Bescheid ergeht.

3. Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags ist im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) festgelegt und beträgt nach § 8 RFinStV monatlich 17,98 EUR.

Beitragsbescheid vom

01.2013 bis 03.2014	1 Wohnung mtl. 17,98 EUR	=
	Säumniszuschlag	=

Beitragsbescheid vom

04.2014 bis 06.2014	1 Wohnung mtl. 17,98 EUR	=
	Säumniszuschlag	=

Der Bayerische Rundfunk ist an die geltenden Regelungen gebunden und verpflichtet, diese in der Praxis anzuwenden. Wegen der Eindeutigkeit der Sach- und Rechtslage – insbesondere angesichts der einschlägigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte – sind die Widersprüche zurückzuweisen.

B. Dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung geben wir nicht statt

Ihr Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wird abgelehnt. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Regelung soll vor allem sicherstellen, dass die Finanzierung notwendiger öffentlicher Aufgaben nicht gefährdet wird (*Kopp/Schenke*, VwGO, 14. Aufl., § 80 Rn. 56 m. w. N.). Zu diesen Aufgaben zählt auch der verfassungsrechtliche Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vielmehr muss es in einem etwaigen Eilverfahren bei der Grundentscheidung des Gesetzgebers bleiben, dass Bescheide über öffentliche Abgaben wie Rundfunkbeiträge sofort vollziehbar sind. Damit fehlt es auch an

den Voraussetzungen des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Dieser Linie folgen auch die Bayerischen Verwaltungsgerichte. An der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Festsetzungen bestehen keine ernstlichen Zweifel. Darüber hinaus sind keine Gründe ersichtlich oder vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass die Vollziehung der Festsetzungsbescheide eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

Mit freundlichen Grüßen
BAYERISCHER RUNDFUNK
Juristische Direktion

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den im Betreff dieses Widerspruchsbescheides genannten Bescheid des Bayerischen Rundfunks, Anstalt des öffentlichen Rechts, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten:

Bayerischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Intendanten, Herrn Ulrich Wilhelm, 80300 München

und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.